

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Ruhla

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S.92) hat der Stadtrat der Stadt Ruhla am 13.12.2012 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

(2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 2

Form der Aufwandsentschädigung

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 96,00 Euro.

(2) Nimmt der stellvertretende Stadtbrandmeister einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 48,00 EURO. Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Stadtbrandmeisters voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung gemäß §8 Abs. 2 der ThürFw EntschVO.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den/die:

- Dienststellenführer	42,00 Euro
- Haupt-Gerätewart	50,00 Euro
- Gerätewart Atemschutz	26,00 Euro
- Gerätewart Technik	42,00 Euro

- Gerätewart Funktechnik	26,00 Euro
- Gerätewart Bekleidung/Ausrüstung	26,00 Euro
- Alarm- und Einsatzplaner	42,00 Euro
- Jugendfeuerwehrwart	40,00 Euro (alt 26,00€)
- stellv. Jugendfeuerwehrwart	25,00 Euro (neu)
- Verantwortlicher für Versorgung	30,00 Euro (neu)

(4) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde eine Entschädigung von 11,00 Euro.

(5) Für eine Brandsicherheitswache erhält der Feuerwehrangehörige eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro pro Stunde.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung (§ 3) wird monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der Zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit, und wenn der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte untersagt ist.

§ 6

Sonderzahlungen

In folgenden Fällen soll eine Sonderzahlung für aktive Feuerwehrangehörige erfolgen für:

treue Dienste in der Einsatzabteilung:

10 Jahre	75,00 Euro (alt 38,00€)
25 Jahre	150,00 Euro (alt 75,00€)
40 Jahre	200,00 Euro (alt 150,00€)

runde Geburtstage:

50. Lebensjahr **50,00 Euro** (alt 25,00 Euro)
60. Lebensjahr **50,00 Euro** (alt 25,00 Euro)

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Ruhla vom 21.06.2007 außer Kraft.

Ruhla, den 11.02.2013

Ziegler
Bürgermeister

